

Informationsblatt

Aufenthalt für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ab dem 01.01.2005

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland.

**Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union
⇒ erhalten eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht;**

**Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind,
⇒ eine Aufenthaltserlaubnis-EU.**

Hinweis:

Freizügigkeitsberechtigte neue Unionsbürger (Beitritt am 01.05.2004) benötigen weiterhin zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Arbeitserlaubnis (beantragt und ausgestellt in der Arbeitsagentur)

Freizügigkeitsberechtigte sind insbesondere

- Arbeitnehmer
- Arbeitssuchende
- Auszubildende
- Studenten
- Selbständige
- nicht erwerbstätige Personen, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Existenzmittel) verfügen,
- Familienangehörige.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Freizügigkeit obliegt der zuständigen Ausländerbehörde.

Entsprechende Unterlagen und Angaben können bereits bei der meldebehördlichen Anmeldung übergeben bzw. gemacht werden. Die Meldebehörde leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige Ausländerbehörde weiter.